

Lennart Göbel

*Diskussionsbericht zum Vortrag von Dr. Bernhard
Ulrici: Geistiges Eigentum in Forschungsverbänden*

Ulrici gab in seinem Referat einen straffen Überblick hinsichtlich der im Forschungsverbund regelmäßig abstimmungsbedürftigen Fragen der Zuweisung vorhandener und entstehender Schutzrechte (sog. *background IP* und *foreground IP*) und wies auf die *de lege lata* diesbezüglich bestehenden Gestaltungsschwierigkeiten hin. Eine besondere Herausforderung stelle die Koordination von Verbund- und Beschäftigungsebene unter Beachtung der zwingenden Vorgaben dar (vgl. § 22 ArbNErfG). Die bei der Gestaltung des Kooperationsvertrags *in praxi* häufig vorgenommene gesonderte vertragliche Bindung des Forschers gegenüber den ihn nicht anstellenden Verbundpartnern sei regelmäßig kein geeigneter Lösungsansatz. Die Schaffung einer wissenschafts-adäquaten Rechtsform könne zur Lösung jedenfalls eines Teils der von der Praxis ausgemachten Probleme beitragen.

Die sich dem Referat anschließende Erörterung behandelte zunächst praktische Schwierigkeiten und das Für und Wider einer eingangs zu treffenden Regelung zum Umgang mit *foreground IP* (dazu I.). Einen weiteren Schwerpunkt bildete die Position des Forschers im Kooperationsverhältnis (dazu II.).

Eberbach leitete die Diskussion mit der Feststellung ein, den Zeitraum der Forschungsarbeit präge die Fokussierung auf gemeinschaftlichen Wissensgewinn. Es schließe sich jedoch unmittelbar die Frage nach dem Umgang mit den gewonnenen Erkenntnissen, insbesondere ihrer Verteilung und Verwertung, an. Insoweit bedürfe es einer Ergänzung der bislang vordergründig behandelten Phase der gemeinsamen Schaffung von Wissen um eine Grundausrichtung zum Aspekt der Ergebnisverwendung.

I.

Der erste Diskussionsteilnehmer griff die im Referat angeklungene Vorstellung auf, der Umgang mit *foreground IP* (also den im Rahmen des Kooperationsprojekts entstehenden IP-Rechten) müsse – als „Merkposten“ – bei der Verhandlung des Kooperationsvertrags Berücksichtigung finden. Er fragte, welche konkreten inhaltlichen Regelungen damit gemeint seien. In der Praxis sei man bei Eingang der Kooperation nämlich regelmäßig bestrebt, die Regelungen

zur *foreground IP* möglichst allgemein zu halten und ihre genaue Klärung auf einen späteren Zeitpunkt zu verlagern. Hierfür würden tatsächliche wie rechtliche Erwägungen sprechen.

Zum einen könnten die Forschenden naturgemäß nicht absehen, über die Verwertung welcher Ergebnisse man sich zu einigen habe. Weiter seien die Forscher selbst zwar primäre Treiber der Kooperationsleistungen, ihr Interesse an den Ergebnissen sei jedoch in erster Linie publikationsbezogen. Verteilung und Verwertung derselben stehe bei Aufnahme der Kooperationsfähigkeit mithin nicht im Vordergrund. Die Finanzabteilungen außeruniversitärer Forschungseinrichtungen würden zum zweiten regelmäßig darauf drängen, Verwertungsregeln vom Kooperationsvertrag zu trennen und gesondert zu verhandeln. Drittens würde eine Regelung betreffend die Verwertung entstehender IP-Rechte im Kooperationsvertrag – jedenfalls bei Kooperationen mit gewissem Institutionalierungsgrad – eine Qualifizierung als Außen-GbR geradezu provozieren.

Ulrici rekurrierte in seiner Gegenrede auf das Idealbild einer Forschungskooperation, welches von der Vorstellung gekennzeichnet sei, dass die Forschungsarbeit gemeinsam geleistet werde, während die Verwertung der gewonnenen Ergebnisse getrennt erfolge. Dementsprechend sei sein im Referat erhobener Aufruf zur Regelung der IP-Rechte im Kooperationsvertrag nicht hinsichtlich ihrer Verwertung, sondern (nur) hinsichtlich ihrer Verteilung auf Verbundebene zu verstehen gewesen.

Für eine im Vorhinein getroffene Verteilungsregel spreche entscheidend die Gerechtigkeit der Chancen- und Risikoverteilung. Die Eingehung einer Forschungskooperation sei für alle Beteiligten risikobehaftet. Die durch die Erbringung der (gesellschafts-) vertraglich definierten Beiträge übernommenen Risiken gewährten jedem Kooperationspartner Anspruch auf Partizipation. Würden nun aber gleiche Risiken übernommen, so stünden den Partnern dem Grunde nach auch gleiche Partizipations- bzw. Fruchtziehungsrechte zu. Der insofern gebotene wirtschaftliche Ausgleich durch Verteilungsregeln könne sinnvollerweise nur im Vorhinein erfolgen, da sich die Verhandlungsstärke eines Kooperationspartners anderenfalls im Laufe der Zusammenarbeit zu Lasten des oder der anderen Verbundmitglieder verschieben könnte. Würde beispielsweise von

einem Kooperationspartner (sei es der Hochschulpartner oder eine außeruniversitäre Forschungseinrichtung) der Großteil des wissenschaftlichen Personals gestellt, so würde die von Gesetzes wegen (ArbNErfG) bestehende Rechtealokation bei diesem (Anstellungs-) Kooperationspartner zwangsläufig zu einer Verzerrung der Machtverhältnisse bei anschließenden Verteilungsverhandlungen auf Verbundebene führen und sich so auf die Sachgerechtigkeit und Fairness der zu treffenden Regelungen auswirken.

II.

Die folgende Wortmeldung lenkte die Diskussion auf die (gesellschaftsvertragliche) Stellung des Forschers in der wissenschaftlichen Kooperative. Interessant sei hier zum einen die Frage nach der Arbeitnehmereigenschaft des Forschenden und ob das Beschäftigungsverhältnis privat- oder öffentlich-rechtlich einzuordnen sei. Gerade im beamtenrechtlichen Beschäftigungsverhältnis sei eine privatautonome Zuordnung entstehender Rechte schwer zu erreichen.

Weiterhin meinte der Teilnehmer, die Rolle des Forschenden im Kooperationsvertrag müsse noch genauer erörtert werden. Dieser sei *in persona* in den Vertrag einzubeziehen, um im Laufe der Zusammenarbeit auftretende (Sach-) Probleme besser adressieren zu können, sowohl was die Rechte des Forschers gegenüber der Kooperation als auch das umgekehrte Verhältnis angehe. Beispielhaft wurde die gewissenseleitete Verweigerung eines Wissenschaftlers zur Fortführung der Forschungsarbeit genannt.

Die Antwort *Ulrici* konzentrierte sich auf den zuerst angesprochenen Aspekt. Auch er habe das Problem der gesetzlich determinierten Rechtezuordnung auf der Beschäftigungsebene erkannt. In der Praxis versuche man der insbesondere für Forschungsk Kooperationen als we-

nig sachgerecht empfundenen Regelung des § 42 ArbNErfG durch dreiseitige Vertragswerke beizukommen. Mittel der Wahl sei eine gesonderte vertragliche Bindung des Forschenden gegenüber den am Beschäftigungsverhältnis nicht beteiligten Verbundpartnern. Entsprechende Regelungen müssten – nach seinem Dafürhalten – jedoch regelmäßig nichtig sein, da sie darauf zielten, die Folgen des § 42 ArbNErfG abzumildern, wenn nicht gar abzubedingen. Dies ließe sich gestalterisch schlichtweg nicht erreichen, da die spezielle Regelung im ArbNErfG mit ihren (unliebsamen) Folgen gesetzgeberisch intendiert und zwingend sei.¹ Angesichts dessen müsse der Gesetzgeber davon überzeugt werden, jedenfalls (unter Beteiligung von Unternehmen) aus dem Anwendungsbereich des § 42 ArbNErfG zu nehmen. Dies wiederum sei potenziellen Wählern nur schwer vermittelbar und damit eine wenig erfolgversprechende politische Aufgabe, würde eine entsprechende gesetzgeberische Intervention konträr den § 42 ArbNErfG zugrundeliegenden Wertungen doch augenfällig den Interessen der Industriepartner dienen.

Letztlich bliebe somit nur der Weg über eine „Gesamtreform“ – also die bereits in anderem Kontext angesprochene Möglichkeit der umfänglichen Einpassung von Forschungsk Kooperationen in die vorgefundene Gesetzeslage (in Abgrenzung zu einem nur punktuellen Eingriff des Gesetzgebers auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts) – oder aber derartige Friktionen seien als Ausdruck divergierender Wertungen hinzunehmen.

Lennart Göbel ist Doktorand am Institut für deutsches und europäisches Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht an der Universität Heidelberg. Sein Dissertationsprojekt wird betreut von Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Peter Hommelhoff.

¹ vgl. dazu bereits *Ulrici*, *WissR* 48 (2015), 318, 322 hinsichtlich der teleologisch gebotenen Anwendung des § 22 ArbNErfG im Verhältnis des Erfinders zu mit dem Anstellungspartner kooperierenden Dritten.